

anderen Mitgliedern der ZVK traf die R-ZVK ähnliche Vereinbarungen. Hierdurch wurde sichergestellt, dass die von der R-ZVK erhobene Umlage, die bei nur 4 v. H. lag, unverändert bleiben konnte. Wären die Ausgleichszahlungen für die neuen R-ZVK-Mitglieder nicht vereinbart worden, hätte die Umlage für sämtliche Mitglieder erhöht werden müssen. Die Ansprüche der versicherten Arbeitnehmer und die laufenden Renten änderten sich durch die Überleitung von der ZVK zur R-ZVK nach Art und Höhe nicht. Im Anschluss an eine LSt-Außenprüfung sah das FA den Tilgungsanteil der Ausgleichszahlungen als Lohnzuflüsse der Jahre 1983 bis 1987 an und forderte hierfür mit den angefochtenen Pauschalierungsbescheiden LSt nach.

Das FG wies die hiergegen erhobene Klage im zweiten Rechtsgang ab. Die Revision hatte Erfolg:

Zukunftssicherungsleistungen können Arbeitslohn sein

„1. Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG u. a. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden.

Zum Arbeitslohn gehören auch Ausgaben, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer oder diesen nahe stehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes abzusichern (Zukunftssicherung), wenn der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch gegen die Versorgungseinrichtung erwirbt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 LStDV; BFH-Urteil vom 16. April 1999 VI R 60/96, BFHE 188, 334, BStBl II 2000, 406, HFR 1999, 715). Steht dem durch die Versicherung begünstigten Arbeitnehmer ein Rechtsanspruch gegen die Pensionskasse auf Leistung zu, fließen ihm durch die Zuwendung des Arbeitgebers an die Pensionskasse Leistungen aus dem Dienstverhältnis zu. Es liegt wirtschaftlich so, als hätte der Arbeitgeber die Zahlungen an den Arbeitnehmer und dieser sie an die Pensionskasse geleistet (vgl. das BFH-Urteil vom heutigen Tag VI R 32/04, HFR 2005, 1166).

Ausgleichszahlungen stehen in keinem Veranlassungszusammenhang mit Dienstverhältnis

2. Der Senat lässt dahinstehen, ob die ursprünglich bei der ZVK versicherten Arbeitnehmer der Klin. durch die Ausgleichszahlungen einen Vorteil erlangt haben (vgl. dazu BFH-Urteil vom heutigen Tag VI R 32/04). Denn die Beträge werden jedenfalls nicht ‚für‘ deren Arbeitsleistung gewährt (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG).

a) Dem genannten Tatbestandsmerkmal ist zu entnehmen, dass ein dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zugewendeter Vorteil Entlohnungscharakter haben muss. Demgegenüber sind solche Vorteile kein Arbeitslohn, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen (BFH-Urteil vom 7. Juli 2004 VI R 29/00, BFHE 208, 104, BStBl II 2005, 367, HFR 2005, 651; Küttner/Thomas, Personalbuch 2005, Stichwort: Arbeitsentgelt, Rz. 48 ff.). Davon ist hier auszugehen.

Sichert der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung aus eigenen Mitteln zu, obliegt ihm allein deren Finanzierung und Sicherung. Er hat für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann zu sorgen, wenn die Durchführung der Leistung durch einen Dritten erfolgt. Das bedeutet u. a., dass der Arbeitgeber, der, wie die Klin., die Versorgungsanwartschaften seiner Arbeitnehmer über Umlagen finanziert hat, für die finanziellen Folgen einstehen muss, die mit dem Wechsel zu einer anderen Zusatzversorgungskasse verbunden sind. Durch den Wechsel ausgelöste Sonderzahlungen dienen ausschließlich dem (eigen-)betrieblichen Interesse des Arbeitgebers an der Sicherstellung seiner Versorgungszusage.

Sie beruhen nicht auf fehlender versicherungsmathematischer Kalkulation früherer Beiträge

b) Zwar können Zahlungen des Arbeitgebers auch in Form einer Pauschalzuweisung Arbeitslohn der von dieser Zuwendung begünstigten Arbeitnehmer sein. So hat der Senat entschieden, dass Pauschalzuweisungen eines Arbeitgebers an eine betriebliche Pensionskasse zur Abdeckung von Fehlbeträgen des Deckungskapitals Arbeitslohn der aktiven Arbeitnehmer oder der Pensionäre sind, wenn die Beiträge zu Pensionskassen allein vom Arbeitgeber getragen werden und die Höhe der laufenden Beiträge versicherungsmathematisch nicht exakt kalkuliert wurde (BFH-Urteil vom 7. Juli 1972 VI R 116/69, BFHE 107, 11, BStBl II 1972, 890, HFR 1973, 18). Entscheidend war dabei, dass die Pauschalzuweisung wirtschaftlich an die Stelle eines eigenen Beitrags des Arbeitnehmers trat, da sie dazu diente, Fehlbeträge auszugleichen, die aufgrund der fehlenden versicherungsmathematischen Kalkulation der Beiträge von vornherein billigend in Kauf genommen wurden. In diesem Fall ist die Deckung der Fehlbeträge wirtschaftlich nichts anderes als die Nachzahlung einer Umlage (Birk/Hohaus, FR 2003, 441). Im Streitfall beruhen die Ausgleichszahlungen der Klin. nicht auf einer fehlenden versicherungsmathematischen Kalkulation der Beiträge zur ZVK, sondern unmittelbar auf der ‚Aufnahmevereinbarung‘ vom 24. November 1982 zwischen der Klin. und der R-ZVK und mittelbar auf der politisch motivierten Entscheidung der Stadt W, die ZVK aufzulösen. Der Senat geht davon aus, dass der Umlagesatz der ZVK von 7,65 v. H. zur Deckung sämtlicher Ausgaben ausgereicht hätte, falls es nicht zur Auflösung der ZVK zum 31. Dezember 1982 gekommen wäre.“

607 Sonderzahlung an Zusatzversorgungskasse kein Arbeitslohn

Urteil vom 14. September 2005 – VI R 32/04 –

Vorinstanz: FG Köln (EFG 2004, 1522)

EStG § 8, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; LStDV § 2 Abs. 1

Leistet der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Schließung des Umlagesystems Sonderzahlungen an eine Zusatzversorgungskasse, fließt den Arbeitnehmern kein Arbeitslohn zu.

Die Klin. ist eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat die Aufgabe, Beschäftigten des kirchlichen und kirchlich-karitativen Dienstes in den Diözesen in Deutschland eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung sicherzustellen und zu gewährleisten (§ 2 Abs. 1 der Satzung vom 24. Juni 2002). Auch die bei der Klin. beschäftigten Arbeitnehmer sind bei ihr Versicherte. Für die Versicherten bestand bis zum 31. Dezember 2001 Anspruch auf die Zusatzversorgung in Form einer Gesamtversorgung unter Anrechnung der gesetzlichen Rente. Zur Deckung des Finanzbedarfs wandte die Klin. das umlagefinanzierte Abschnittsdeckungsverfahren an. Der Umlagesatz wurde für einen Deckungsabschnitt von 25 Kalenderjahren berechnet. Die Klin. stellte im Anschluss an die Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes rückwirkend zum 1. Januar 2002 die Zusatzversorgung vom Gesamtversorgungssystem auf ein beitragsorientiertes Betriebsrentensystem um. Die Systemumstellung auch auf der Finanzierungsseite machte die Ermittlung der bereits im Gesamtversorgungssystem erworbenen Ansprüche und Anwartschaften und die Feststellung des Besitzstandes zum Umstellungstichtag 1. Januar 2002 erforderlich. Dabei ergab sich, dass das Kassenvermögen zur vollständigen Kapitaldeckung der im bisherigen

System erworbenen Ansprüche und Anwartschaften nicht ausreichte. Es ergab sich eine Deckungslücke von ca. 450 000 000 €. Zur Schließung der Deckungslücke erhebt die Klin. ein sog. Sanierungsgeld gemäß § 63 ihrer Satzung. Schuldner des pauschalen Sanierungsgelds sind die kirchlichen Arbeitgeber. Das Sanierungsgeld, das jährlich erhoben wird, beträgt 0,75 % der Entgelte für das Jahr 2001 zuzüglich des Fünffachen der ab 1. Januar 2002 zu zahlenden Renten. Das Sanierungsgeld wird von der Klin. nach Abschluss der Jahresabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr erhoben (§ 63 Abs. 5 der Satzung). In Absprache mit der Finanzverwaltung meldete die Klin. in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin in der LSt-Anmeldung für Juli 2002 vom 9. August 2002 eine an sich gezahlte Abschlagszahlung von 5 000 € auf das zukünftige Sanierungsgeld an, behielt LSt in Höhe von 1 000 € ein und führte diese an das FA ab. Ebenfalls absprachegemäß legte die Klin. gegen die LSt-Anmeldung Einspruch ein, den das FA als unbegründet zurückwies. Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Der BFH wies die Revision des FA zurück:

Zukunftssicherungsleistungen können Arbeitslohn sein

„1. Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG u. a. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Arbeitslohn sind nach § 2 Abs. 1 LStDV alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen; dabei ist unerheblich, unter welcher Bezeichnung und in welcher Form die Einnahmen gewährt werden.

Demgemäß ist Arbeitslohn nach ständiger Rspr. des BFH jeder gewährte Vorteil, der durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst ist. Das ist der Fall, wenn der Vorteil nur deshalb gewährt wird, weil der Zurechnungsempfänger Arbeitnehmer des Arbeitgebers ist, der Vorteil also mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis eingeräumt wird, und wenn sich die Leistung des Arbeitgebers im weitesten Sinn als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweist (BFH-Urteile vom 26. Juni 2003 VI R 112/98, BFHE 203, 53, BStBl II 2003, 886, HFR 2004, 22; vom 30. Mai 2001 VI R 159/99, BFHE 195, 364, BStBl II 2001, 815, HFR 2001, 858).

Zum Arbeitslohn können auch Ausgaben gehören, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer oder diesem nahe stehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes abzusichern (Zukunftssicherung). Die Arbeitslohnqualität von Zukunftssicherungsleistungen, bei denen die Leistung des Arbeitgebers an einen Dritten (Versicherer) erfolgt, hängt davon ab, ob sich der Vorgang – wirtschaftlich betrachtet – so darstellt, als ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Mittel zur Verfügung gestellt und der Arbeitnehmer sie zum Zweck seiner Zukunftssicherung verwendet hat. Davon ist auszugehen, wenn dem Arbeitnehmer gegen die Versorgungseinrichtung, an die der Arbeitgeber die Beiträge geleistet hat, ein unentziehbarer Rechtsanspruch auf die Leistung zusteht ...

2. Die strittige Zahlung ist kein Arbeitslohn. Wie vom FG richtig erkannt, haben die Arbeitnehmer der Klin. dadurch weder einen Vorteil erlangt noch ist die Zahlung als Gegenleistung für die Arbeitsleistung zu beurteilen.

Geldwerter Vorteil durch abschnittsbezogene Umlagen

a) Leistungen des Arbeitgebers an eine Versicherung zur Zukunftssicherung der Arbeitnehmer sind, wie erwähnt, nur dann Arbeitslohn, wenn der Arbeitnehmer durch die Zahlungen einen eigenen Anspruch auf Leistung im Versorgungsfall hat. Die Begründung eines eigenen Anspruchs stellt einen Vorteil bzw. eine Bereicherung i. S. des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG dar (BFH-Urteil vom 19. Februar 1993 VI R 42/93, BFHE 170, 560, BStBl II 1993, 519,

HFR 1993, 532 betr. eine Reisegepäckversicherung). Davon ist auch auszugehen, wenn Versorgungsleistungen durch abschnittsbezogene Umlagen der beteiligten Arbeitgeber finanziert werden (BFH-Urteil vom 30. Mai 2001 VI R 178/99, BFH/NV 2001, 1258, HFR 2001, 862). Zwar werden insoweit nicht die individuellen künftigen Ansprüche der aktiven Arbeitnehmer, sondern lediglich die aktuellen Versorgungslasten abgedeckt. Durch die Teilnahme an dem kollektiven Finanzierungsverfahren erwirbt der aktive Arbeitnehmer jedoch Anwartschaftsrechte auf künftige Versorgung, was für die Zuwendung eines Lohnbestands ausreicht. Die jeweils vom Arbeitgeber gezahlte, versicherungsmathematisch korrekt berechnete Umlage ‚repräsentiert‘ die Anwartschaft (Birk, Betriebliche Altersversorgung 2003, 194). Dabei ist unschädlich, dass zwischen der nominalen Höhe der Umlage und dem versicherungsmathematisch errechneten Barwert der Versorgungsanwartschaft keine Deckungsgleichheit besteht ...

Sanierungsgeld führt nicht zu einem geldwerten Vorteil

b) Zwar können Zahlungen eines Arbeitgebers auch in Form einer Pauschalzuweisung Arbeitslohn der von dieser Zuwendung begünstigten Arbeitnehmer sein. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Zuwendung zu einem geldwerten Vorteil eines bestimmbar Kreises aktiver oder ehemaliger Arbeitnehmer führt (vgl. § 8 Abs. 1 EStG). So hat der erkennende Senat entschieden, dass Pauschalzuweisungen eines Arbeitgebers an eine betriebliche Pensionskasse zur Abdeckung von Fehlbeträgen des Deckungskapitals Arbeitslohn der aktiven Arbeitnehmer oder der Pensionäre sind, wenn die Beiträge zur Pensionskasse allein vom Arbeitgeber getragen werden und die Höhe der laufenden Beiträge versicherungsmathematisch nicht exakt kalkuliert wurde. Entscheidend war dabei, dass die Pauschalzuweisung wirtschaftlich an die Stelle eines eigenen Beitrags des Arbeitnehmers trat, da sie dazu diente, Fehlbeträge auszugleichen, die aufgrund der fehlenden versicherungsmathematischen Kalkulation der Beiträge von vornherein billigend in Kauf genommen wurden (BFH-Urteil in BFHE 196, 539, BStBl II 2002, 22, HFR 2002, 201). Ist dagegen der Barwert der Versorgungsanwartschaften versicherungsmathematisch richtig berechnet worden, sind pauschale Zahlungen bzw. Sonderzahlungen des Arbeitgebers an den Versicherer keine Umlagen in diesem Sinne. Dies trifft insbesondere auf Sanierungsgelder im Zusammenhang mit der Schließung eines Umlagesystems zu. Sonderzahlungen dienen – anders als Umlagen – nicht der Finanzierung von (neuen) Versorgungsanwartschaften, sondern der Finanzierung bereits ausgelöster Renten sowie der unverfallbaren Anwartschaften der aktiven und ausgeschiedenen Arbeitnehmer. Ein Umlagesystem wird u. a. geschlossen, wenn es, wie im Streitfall, beendet und auf ein Kapitaldeckungsverfahren übergegangen wird. Da das Umlagesystem auf seinen Fortgang angelegt ist und kein ausreichender Kapitalstock gebildet wird, kommt es bei der Schließung des Systems hinsichtlich bereits bestehender Versorgungslasten zwangsläufig und systembedingt zu einem Fehlbetrag. Durch die dem Ausgleich von Fehlbeträgen dienenden Leistungen wendet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nichts zu, was über die bereits erworbene und im Umlageverfahren ausreichend finanzierte Versorgungsanwartschaft hinausgeht (Birk, Betriebliche Altersversorgung 2003, 194). Die Zuführung der Sonderleistungen an den Versicherer führt somit in diesen Fällen nicht zu einem geldwerten Vorteil der aktiven Arbeitnehmer. Die Zahlungen können nicht dergestalt qualifiziert werden, dass sie wirtschaftlich an die Stelle eigener Beiträge der aktiven Arbeitnehmer treten (BFH-Urteil in BFHE 196, 539, BStBl II 2002, 22, HFR 2002, 201).

c) Diese Voraussetzungen sind im Streitfall gegeben. Die Zahlung des pauschalen Sanierungsgeldes gemäß § 63 der Satzung beruht nicht auf einer fehlenden versicherungsmathematischen Kalkulation der Beiträge, sondern auf der

Systemumstellung vom Umlageverfahren zum kapitalgedeckten Verfahren. Nach den Feststellungen des FG hätte die Beibehaltung des Umlagesystems nicht zu einer Nachschlupflicht der Arbeitgeber geführt. Der Umlagesatz war bis zum 31. Dezember 2001 nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so bemessen, dass die für den jeweiligen Deckungsabschnitt zu entrichtenden Umlagen ausgereicht hätten, um die für diesen Zeitraum anfallenden Ausgaben zu bestreiten.

Es ist keine letzte Umlagezahlung

d) Zwar sind, wie dargelegt, Zahlungen im Umlagesystem trotz fehlender Kongruenz zu individuellen Versorgungsansprüchen aktiver Arbeitnehmer Arbeitslohn i. S. des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Daraus folgt jedoch entgegen der Auffassung des BMF nicht, dass dies ‚erst recht‘ für diejenigen Zahlungen des Arbeitgebers gelten muss, die zur Schließung des Umlagesystems und zur Überleitung in das Kapitaldeckungsverfahren erforderlich sind. Denn dabei bleibt unberücksichtigt, dass die Erlangung eines geldwerten Vorteils unverzichtbare Tatbestandsvoraussetzung des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ist. Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer sind nur dann deren eigenen Beiträgen gleichzustellen und damit steuerpflichtig, wenn sie zumindest einen Anspruch auf zukünftige Versorgung und Aufbau eines fiktiven Vermögens entstehen lassen. Die Klin. weist zu Recht darauf hin, dass dem pauschalen Sanierungsgeld in ihrem Fall diese Bedeutung nicht zukommt. Ihre Arbeitnehmer haben den Anspruch auf zukünftige Versorgung bereits durch die während des Umlagesystems vorgenommenen Umlagezahlungen in ausreichendem Maße erreicht. Die Zahlungen gemäß § 63 der Satzung sind keine ‚letzten Umlagezahlungen‘, wie das BMF meint. Die Möglichkeit, dass auf Grund der Systemumstellung, die das Sanierungsgeld ermöglichen soll, die Altersvorsorge in der Zukunft sicherer gestaltet werden kann, führt zu keinem geldwerten Vorteil der aktiven Arbeitnehmer. Denn die Möglichkeit allein ist kein geldwerter Vorteil i. S. des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.

Veranlassungszusammenhang mit Dienstverhältnis nicht gegeben

3. Das pauschale Sanierungsgeld wird den im strittigen Zeitraum beschäftigten Arbeitnehmern zudem nicht ‚für‘ ihre Arbeitsleistung gewährt (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Diesem Tatbestandsmerkmal ist zu entnehmen, dass ein dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zugewendeter Vorteil Entlohnungscharakter für das Zurverfügungstellen der Arbeitskraft haben muss. Demgegenüber sind solche Vorteile kein Arbeitslohn, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen (BFH-Urteil vom 7. Juli 2004 VI R 29/00, BFHE 208, 104, BStBl II 2005, 367, HFR 2005, 651). Davon ist hier auszugehen.

Sichert der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung aus eigenen Mitteln zu, obliegt ihm allein deren Finanzierung und Sicherung. Er hat für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann zu sorgen, wenn die Durchführung der Leistung durch einen Dritten erfolgt. Daraus folgt u. a., dass der Arbeitgeber, der, wie die Klin., die Versorgungsanwartschaften seiner Arbeitnehmer über Umlagen finanziert hat, für die finanziellen Folgen einstehen muss, die durch die Änderung des Finanzierungssystems entstehen. Aus einem Systemwechsel resultierende Sonderzahlungen dienen ausschließlich dem (eigen-)betrieblichen Interesse des Arbeitgebers an der Sicherstellung seiner Versorgungszusage.

Senat teilt gegenteilige Auffassung der Finanzverwaltung nicht

4. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können steuerfreie Sanierungsgelder nur zusätzliche Zahlungen des Ar-

beitgebers sein, die über die im Zeitpunkt der Schließung des alten Gesamtversorgungssystems geltenden Umlagesätze und den zum Erwerb der Neuanwartschaften im Rahmen des Kapitaldeckungsverfahrens vorgesehenen Beitragssatz hinausgehen. Da nach der Reform der zusätzlichen Altersvorsorge für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zum 1. Januar 2002 das zur Finanzierung der vorher begründeten Ansprüche und Anwartschaften erhoebene pauschale Sanierungsgeld neben die beibehaltenen Umlagen tritt, sind dort, so die Finanzverwaltung, diese Voraussetzungen anders als bei der Klin. erfüllt. Der Senat kann sich dieser Auffassung nicht anschließen ...“

Anmerkung

1. Infolge des demographischen Wandels ist die Finanzierung der Zusatzversorgung der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer des öffentlichen und kirchlichen Dienstes seit Jahren in Frage gestellt. Die wichtigsten Versorgungskassen versuchen deshalb, ihr Finanzierungssystem vom Umlageverfahren auf das Kapitaldeckungsverfahren umzustellen, was die Schließung des bisherigen Finanzierungssystems regelmäßig voraussetzt. Die (lohn-)steuerrechtliche Behandlung der mit der Schließung verbundenen Sonderleistungen der Arbeitgeber war bislang umstritten. Wegen der großen Zahl der betroffenen Arbeitnehmer hat die Entscheidung des BFH, die hier für Klarheit sorgen sollte, erhebliche finanzielle Auswirkungen (zur steuerlichen Behandlung einer Gegenwertzahlung bei Ausscheiden des Arbeitgebers aus einer umlagefinanzierten Versorgungskasse vgl. FG München vom 29. Oktober 2004 8 K 1587/03, EFG 2005, 345, Rev. VI R 92/04).

2. Die Arbeiter und Angestellten des öffentlichen und kirchlichen Dienstes haben (tarif-)vertragliche Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung, die fast ausschließlich über die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sowie kirchliche und kommunale Zusatzversorgungskassen finanziert werden. Die Versicherten hatten bis 2001 Anspruch auf Zusatzversorgung in Form einer Gesamtversorgung, d. h. ihnen wurde zugesagt, eine Grundversorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf einen bestimmten Prozentsatz ihres Einkommens aufzufüllen. Dabei wurde überwiegend ein modifiziertes Umlageverfahren (Abschnittsdeckungsverfahren) angewandt. Im Umlageverfahren werden die Leistungen und Verwaltungskosten der Zusatzversorgung allein aus Umlagen der beteiligten Arbeitgeber finanziert. Die Umlagen decken dabei nur die jeweiligen Ausgaben der Zusatzversorgungskasse für die Rentner. Die Umlagen werden jeweils für einen bestimmten Deckungsabschnitt so festgesetzt, dass die für den Deckungsabschnitt zu entrichtenden Beträge voraussichtlich ausreichen, die in dem Deckungsabschnitt anfallenden Versorgungslasten (Renten) zu bestreiten. Der Deckungsabschnitt umfasste bei der VBL jeweils nur fünf Jahre. Anders verhielt es sich bei der Klin. Hier betrug der Deckungsabschnitt 25 Jahre, was schon nahe an die Kapitaldeckung heranreichte.

3. Zum 1. Januar 2002 wurde die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes reformiert. Das bisherige Umlage-Abschnittsdeckungsverfahren wurde durch eine kapitalgedeckte Beitragsfinanzierung abgelöst. Seit diesem Zeitpunkt haben die Arbeitnehmer keinen Anspruch mehr auf eine Gesamtversorgung, sondern auf eine beitragsorientierte Leistungszusage, die sich an einem Beitrag von 4 % orientiert. Das bisherige Gesamtversorgungssystem wurde rückwirkend zum 31. Dezember 2000 geschlossen. Rechtsgrundlage ist insoweit der Tarifvertrag Altersversorgung vom 1. März 2002 (ATV) bzw. der Altersvorsorgeplan 2001 vom 13. November 2001. Die Umstellung des Systems beschränkt sich im öffent-

lichen Dienst allerdings zunächst auf die Leistungsseite. Ein sofortiger Umstieg auch auf der Finanzierungsseite in die Kapitaldeckung ist wegen der damit zunächst verbundenen Doppelbelastung – Aufbau individueller Kapitalstöcke bei gleichzeitiger Ausfinanzierung der laufenden Renten – für die Versorgungskassen des öffentlichen Dienstes (insbesondere der VBL) wegen der mangelnden Kapitaldeckung (Deckungsabschnitt fünf Jahre!) nicht machbar. Deshalb wird die bisherige Umlagefinanzierung zunächst beibehalten, allerdings wird eine verstärkte Kapitaldeckung angestrebt. Der dazu erforderliche zusätzliche Kapitalbedarf soll durch Sanierungsgelder gedeckt werden, die laut BMF steuerfrei sind (so bereits § 17 Abs. 1 Satz 2 ATV).

Die Klin. hat ebenso wie die übrigen kirchlichen Zusatzversorgungskassen im Bereich der Alters- und Hinterbliebenenversorgung das bisherige Umlage-Abschnittsdeckungsverfahren durch eine kapitalgedeckte Beitragsfinanzierung abgelöst. Die Umstellung erstreckt sich also nicht nur, wie bei der VBL, auf die Leistungsseite, sondern auch auf die Finanzierung. Das bedeutet, dass die Leistungsansprüche aus dem Vermögen finanziert werden, das durch die von den Versicherten gezahlten Beiträge entstanden ist. Der Finanzbedarf für sämtliche am 31. Dezember 2001 bestehenden Verpflichtungen (Altlasten) wurde auf der Grundlage des tarifvertraglich festgelegten Besitzstandes ermittelt. Dies führte zu einer Finanzierungslücke, die wegen der hohen Kapitaldeckung (Deckungsabschnitt 25 Jahre!) vergleichsweise gering ausfiel. Zur Finanzierung dieser Deckungslücke wird das Sanierungsgeld erhoben. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sind der Auffassung, dass es sich bei dem Sanierungsgeld um steuerbaren Arbeitslohn handele, der nach § 40b EStG mit 20 % pauschal versteuert werden könne. Steuerfreie Sanierungsgelder könnten nur zusätzliche Zahlungen des Arbeitgebers sein, die über die im Zeitpunkt der Schließung des alten Gesamtversorgungssystems geltenden Umlagesätze und den zum Erwerb der Neuanwartschaften im Rahmen des Kapitaldeckungsverfahrens vorgesehenen Beitragssatz hinausgingen. Das sei bei den öffentlichen, nicht aber bei den kirchlichen Versorgungskassen der Fall. Nach Auffassung der Klin. ist diese Differenzierung sachlich nicht gerechtfertigt. Der BFH hat sich dazu in der Entscheidung zwar nicht geäußert, allerdings vermag die unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Sanierungsgelder auch auf den zweiten Blick nicht unbedingt einzuleuchten.

4. Das vom BFH bei der Frage nach der Arbeitslohnqualität von Zukunftssicherungsleistungen regelmäßig verwandte Bild des abgekürzten Zahlungswegs verstellt gelegentlich den Blick auf den gesetzlichen Anknüpfungspunkt. Das ist ausschließlich § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (zur Bedeutung von § 2 Abs. 2 Nr. 3 LStDV vgl. Seeger, DB 2005, 1588). Voraussetzung für die Annahme von Arbeitslohn im Sinn des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ist danach, dass beim Arbeitnehmer eine Einnahme zu verzeichnen ist (objektive Bereicherung), die „für“ eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wird (Veranlassungszusammenhang mit dem Dienstverhältnis).

a) Da Beiträge, die im Umlageverfahren erhoben werden, nicht als Vermögen angesammelt werden, sondern schon in der Periode der Beitragsleistung zur Auszahlung an die Rentner kommen, ist die steuerliche Behandlung von Umlagen nicht unproblematisch. Es stellt sich nämlich die Frage nach der aktuellen Bereicherung der aktiven Arbeitnehmer. Zwar werden für den einzelnen Arbeitnehmer durch die Umlagen Anwartschaftsrechte begründet, diese lassen sich aber im Zeitpunkt ihrer Begründung nicht ausreichend quantifizieren (Birk/Hohaus, FR 2003, 441). Für den BFH reicht als Zuwendung eines Lohnbestandteils zwar aus, dass der Arbeitnehmer

Anwartschaftsrechte auf künftige Versorgung erwirbt. Das Entstehen (neuer) Anwartschaftsrechte ist aber auch, das macht die Entscheidung sehr deutlich, *conditio sine qua non* für die Annahme eines geldwerten Vorteils. Es genügt nicht, dass ein sachlicher Zusammenhang der Arbeitgeberleistung mit dem Dienstverhältnis besteht oder die Zahlung letztlich der Sicherstellung der zugesagten Versorgungsleistungen dient. Mit der Leistung von Umlagen erwirbt der Arbeitnehmer Anwartschaftsrechte auf künftige Versorgung, mit der Zahlung von Sanierungsgeldern regelmäßig nicht.

b) Die Auffassung des BFH, dass das Sanierungsgeld nicht in einem ausreichenden Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis steht, dürfte, wenn man sich die Entscheidung vom 30. Mai 2001 VI R 159/99 (BStBl II 2001, 815, HFR 2001, 858) vergegenwärtigt, zumindest im Ergebnis nicht überraschen. Der BFH argumentiert allerdings in diesem Zusammenhang erstmals mit dem Begriff des eigenbetrieblichen Interesses des Arbeitgebers. Dieser muss für die Erfüllung der von ihm zugesagten Versorgungsleistungen eintreten. Maßnahmen, die er ergreift, um dieser Verpflichtung nachzukommen, liegen daher vorrangig in seinem eigenen (betrieblichen) Interesse.

RiBFH Dr. Winfried Bergkemper

608 Besteuerung einer aufgrund eines Einmalbetrages erworbenen sofort beginnenden Leibrente

Urteil vom 15. Juni 2005 – XR 64/01 –

Vorinstanz: FG Düsseldorf (EFG 2002, 909)

EStG § 20 Abs. 1 Nr. 6 und 7, § 20 Abs. 4, § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a

1. Zahlungen aufgrund einer sofort beginnenden Leibrentenversicherung gegen Einmalbetrag sind nicht – auch nicht teilweise – nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG steuerfrei.

2. Zur Besteuerung von „garantierter Rente“ und Überschussanteil bei wiederkehrenden Leistungen aus privaten Rentenversicherungen.

Der Kl. schloss am 4. Januar 1991 mit der S Rentenanstalt eine „Leibrentenversicherung auf ein Leben mit sofort beginnender Rentenzahlung und Rentengarantie gegen Einmalbetrag“. Er hatte einmalig 1,2 Mio. DM zu zahlen und erhält als Versicherungsnehmer seit dem 1. Januar 1991 eine monatliche Versicherungsleistung („lebenslängliche Rente“) von 7 005,70 DM („garantierte Rente“) sowie eine Zusatzrente von zunächst 3 000 DM. Die garantierte Rente wird mindestens für die Zeit von 10 Jahren gezahlt. Beim Tode der versicherten Person wird der Einmalbetrag nicht zurückgezahlt. Stirbt der Kl., steht das Bezugsrecht aus der Rente der Klin. zu. Hinsichtlich der Zusatzrente ist vereinbart, dass mit dieser Überschüsse ausgezahlt werden und insoweit gleichbleibende Zahlungen nicht garantiert waren. Das FA besteuerte die monatlichen Zahlungen als Leibrente i. S. von § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a des EStG mit einem Ertragsanteil von 32 v. H. Im Einspruchsverfahren gegen die Bescheide über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustabzuges zur ESt zum 31. Dezember 1994 und 31. Dezember 1995 wandten die Kl. ein, die Beträge seien nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG steuerfrei.

Das FG hat die nach erfolglosem Einspruch erhobene Klage abgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg. Der BFH führte u. a. aus: